

Antrag des Regierungsrates vom 4. April 2012

4889

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung der Änderungen der Verordnung über die ordentlichen technischen und übrigen Anforderungen an Bauten, Anlagen, Ausstattungen und Ausrüstungen und der Energieverordnung**

(Genehmigung vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 4. April 2012,

beschliesst:

I. Die Änderung vom 4. April 2012 der Verordnung über die ordentlichen technischen und übrigen Anforderungen an Bauten, Anlagen, Ausstattungen und Ausrüstungen (Besondere Bauverordnung I, BBV I) vom 6. Mai 1981 wird genehmigt.

II. Die Änderung vom 4. April 2012 der Energieverordnung (EnerV) vom 6. November 1985 wird genehmigt.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

A. Allgemeines

1. Ausgangslage

Der Energieplanungsbericht 2006 zeigte die Notwendigkeit von Massnahmen an Bauten zur Senkung des Energieverbrauchs auf. Der Regierungsrat hat deshalb in den Legislaturzielen 2007–2011 als Massnahme 9.2 vorgesehen, die energetischen Mindestanforderungen an Bauten ab 2009 zu verschärfen. Für den Erlass von Vorschriften im Gebäudebereich sind die Kantone zuständig. Um einen hohen Harmonisierungsgrad zu erreichen, hat die Konferenz Kantonalen Energiedi-

rektoren (EnDK) im April 2008 die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEN) verabschiedet. Damit sind die Voraussetzungen und Grundlagen geschaffen, um das kantonale Energierecht anzupassen.

2. Umsetzung der MuKEN im Kanton Zürich

Die Vorgaben der MuKEN sind stufengerecht ins kantonale Recht zu übernehmen. Davon betroffen sind das kantonale Energiegesetz vom 19. Juni 1983 (EnerG, LS 730.1), die Allgemeine Bauverordnung vom 22. Juni 1977 (ABV, LS 700.2), die Verordnung über die ordentlichen technischen und übrigen Anforderungen an Bauten, Anlagen, Ausstattungen und Ausrüstungen (Besondere Bauverordnung I, BBV I, LS 700.21) vom 6. Mai 1981 und die Wärmedämmvorschriften der Baudirektion, Ausgabe 2008. Für die Änderung dieser rechtlichen Grundlagen bestehen unterschiedliche Zuständigkeiten. Es ist daher ein Vorgehen in vier Schritten angezeigt, die einzeln beantragt und beschlossen werden. Mit vorliegendem Antrag wird Schritt 4 umgesetzt.

Schritt 1: Änderung der Allgemeinen Bauverordnung. Erhöhte Anforderungen an die Wärmedämmung sollen nicht dazu führen, dass sich die nutzbare Fläche vermindert.

Schritt 2: Änderung der Besonderen Bauverordnung I und der Wärmedämmvorschriften der Baudirektion, Ausgabe 2008, betreffend die technischen Detailbestimmungen, insbesondere Wärmedämmung von Gebäuden, Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage. Diese Bestimmungen stützen sich auf § 239 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1).

Die Schritte 1 und 2 sind vollzogen und die entsprechenden Rechtsänderungen wurden auf den 1. Juli 2009 in Kraft gesetzt.

Schritt 3: Änderung des Energiegesetzes zur Umsetzung verschiedener Bestimmungen der MuKEN, insbesondere betreffend verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung, ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen, Heizungen im Freien und Freiluftschwimmbäder und Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen. Die Änderung erfolgte durch Beschluss des Kantonsrates vom 11. Juli 2011 (Vorlage 4667b).

Schritt 4: Änderung der BBV I aufgrund des geänderten Energiegesetzes gemäss Schritt 3. Gleichzeitig ist auch noch eine Änderung der Energieverordnung vom 6. November 1985 (EnerV, LS 730.11) vorzunehmen. Diese Änderungen erfolgen durch den Regierungsrat und bedürfen gemäss § 17 Abs. 2 EnerG der Genehmigung durch den Kantonsrat.

Die Inkraftsetzung der Verordnungsänderung gemäss Schritt 4 wird gleichzeitig mit der Inkraftsetzung der Änderung des Energiegesetzes vom 11. Juli 2011 (Schritt 3) erfolgen. Dazu ist ein Beschluss des Regierungsrates erforderlich, mit dem auch im Anhang der BBV I die nun neu eingefügten Bestimmungen der privaten Kontrolle unterstellt werden.

B. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der BBV I

§ 42. Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung (VHKA)

a. Installationspflicht

Im geänderten § 9 EnerG (Schritt 3) wurde in Übereinstimmung mit den MuKE n der Begriff Wärmebezüger durch Nutzeinheiten ersetzt. § 42 BBV I ist demzufolge anzupassen. Durch die Aufteilung in zwei Absätze wird der Sachverhalt leichter verständlich.

§ 42 Abs. 2 verlangte den Einbau von Geräten zur Regelung der Wärmeabgabe (z. B. Thermostatventile) in Bauten mit verbrauchsabhängiger Wärmekostenabrechnung. Er wurde ersetzt durch § 23 Abs. 2 BBV I, der seit dem 1. März 2002 in Kraft ist und für alle beheizten Räume den Einbau entsprechender Regeleinrichtungen verlangt. Der bisherige § 42 Abs. 2 ist nicht mehr nötig.

§ 42a. b. Befreiung

Bauten mit einem geringen Heizwärmeverbrauch sollen von der Pflicht zur Abrechnung der Heizkosten befreit werden, weil der Aufwand für die Messung und unvernünftigen Kosten führen würde. Mit dem neuen § 42 a werden deshalb Bauten mit einer kleinen installierten Wärmeeinleistung sowie Minergie-Bauten von der Pflicht zur Messung und Abrechnung des Heizwärmeverbrauchs befreit.

§ 43. c. Messgeräte

Gemäss bisherigem § 43 durften für die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung nur vom Bund zugelassene Geräte eingesetzt werden. Subsidiär war die Baudirektion für die Zulassung zuständig. Seit der Übernahme von entsprechendem EU-Recht anerkennt der Bund die Konformität der in der EU zugelassenen Wärmehäher und Heizkostenverteiler und nimmt keine Zulassungen mehr vor. Wie das Beispiel Smart-Metering zeigt, sind im Bereich der Gebäudeelektronik neue Entwicklungen zu erwarten. Es ist denkbar, dass künftig der individuelle Verbrauch auch mit anderen

geeigneten Messgeräten als Wärmezähler und Heizkostenverteiler erfasst wird. § 43 ist deshalb in dem Sinne zu ändern, dass die Baudirektion künftig festlegen kann, welche Geräte für die entsprechenden Abrechnungen eingesetzt werden dürfen.

§ 44. d. Individuelle Abrechnung

Wie bei § 42 ist in Abs. 1 der Begriff Wärmebezüger durch Nutzeinheiten zu ersetzen.

§ 45. Klimaanlage

Wegen der Aufhebung von § 11 EnerG (Schritt 3), der für den Bau von Klimaanlage einen Bedarfsnachweis verlangte, ist auch der bisherige § 45 anzupassen. Anstelle der von einem Bedarfsnachweis abhängigen Bewilligung werden neu technische Anforderungen an die Klimaanlage gestellt. Damit soll erreicht werden, dass trotz Aufhebung des Bedarfsnachweises für Klimaanlage der Strombedarf für die Klimatisierung gesenkt wird. Der Strombedarf für Klimaanlage kann durch einen guten Sonnenschutz bei Gebäuden wirkungsvoll vermindert werden. Aus diesem Grund wurde § 16 BBV I betreffend Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz auf den 1. Juli 2009 geändert (Schritt 2).

Um möglichst energieeffiziente Klimaanlage zu fordern, wird mit dem neuen Abs. 2 der Baudirektion die Kompetenz zum Erlass von technischen Vorgaben für die Leistungsziffer von Kältemaschinen und für die zulässigen Kaltwassertemperaturen gegeben. Diese sind gestützt auf die Norm SIA 382/1 Lüftungs- und Klimaanlage – Allgemeine Grundlagen und Anforderungen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) und gemäss den Vorgaben der MuKE (Art. 1.19) schweizweit einheitlich zu erlassen.

Der Strombedarf für die Kühlung richtet sich auch nach den internen Wärmelasten. Damit diese möglichst tief gehalten werden, sind mit dem neuen Abs. 3 bei Bauten mit einer Energiebezugsfläche von mehr als 1000 m² auch Anforderungen an den Strombedarf der Beleuchtung sowie der Lüftungs- und Klimaanlage zu stellen; ausgenommen sind Wohnbauten. Diese Anforderungen stützen sich auf die Normen SIA 380/4 Elektrische Energie im Hochbau sowie SIA 382/1 Lüftungs- und Klimaanlage – Allgemeine Grundlagen und Anforderungen und SIA 382/2 Thermischer Leistungsbedarf, Heizwärme- und Klimakältebedarf von Gebäuden mit Lüftungs- und Klimasystemen.

Die angeführten Normen sind einem regelmässigen Erneuerungsprozess unterworfen und auch laufend an die europäischen Normen anzupassen. Daher ist im genehmigungspflichtigen Teil der BBV I fest-

zuhalten, dass sich die Anforderungen nach dem Stand der Technik zu richten haben. Die Baudirektion wird beauftragt, die Verfahren (mitsamt den Rechenregeln und den Nachweisvorgaben) sowie die Grenzwerte festzulegen. Damit wird die Voraussetzung geschaffen, fachliche Änderungen der SIA-Normen und Berechnungsprogramme genügend schnell übernehmen zu können. Dieses Vorgehen hat sich für die Umsetzung der §§ 47a (Wärmedämmvorschriften der Baudirektion) und 48c (Verfügung der Baudirektion vom 22. Juli 1997, LS 700.211) bewährt.

§ 45a. Zusatz- oder Notheizungen

Aufgrund der Änderung von § 10b EnerG (Schritt 3) sind elektrische Widerstandsheizungen in Neubauten und in bestehenden Bauten weder als Hauptheizung noch als Zusatzheizung zulässig; einzig als Notheizungen dürfen sie noch in begrenztem Umfang eingesetzt werden. Die in § 10b EnerG verwendeten Begriffe Zusatzheizung und Notheizung sind in der BBV I zu definieren. Diese Definitionen erfolgen in Übereinstimmung mit den MuKEN und der Norm SIA 384/1 Heizungsanlagen in Gebäuden – Grundlagen und Anforderungen.

Je tiefer die Aussenlufttemperatur ist, desto grösser muss die Heizleistung sein, um im Gebäude die Temperatur zu halten. Der SIA hat in seinem Normenwerk festgelegt, dass eine Heizung standortabhängig auf eine bestimmte Aussentemperatur auszulegen ist. Für Zürich ist die Auslegetemperatur -8°C . Mit diesem Wert wird der Leistungsbedarf für eine Heizung bestimmt. Damit wird sichergestellt, dass keine überdimensionierten Heizungen, die im Teillastbereich einen schlechten Wirkungsgrad aufweisen, installiert werden. Für die Deckung des Norm-Heizleistungsbedarfs dürfen gemäss § 10b Abs. 1 lit. c EnerG keine elektrischen Widerstandsheizungen, weder als alleinige Heizungen noch als Haupt- oder Zusatzheizungen, eingesetzt werden. Im neuen § 45a Abs. 1 wird der Begriff der Zusatzheizung ausdrücklich festgelegt.

Notheizungen sind Heizungen, die im Normalfall nicht zum Einsatz kommen. Sie sind deshalb aus Kostengründen oftmals elektrische Widerstandsheizungen. Notheizungen werden beispielsweise eingesetzt:

- für Aussentemperaturen unter der für die Dimensionierung einer Heizung vorgesehenen Norm-Aussentemperatur,
- für die Bauaustrocknung von Neubauten, insbesondere auch bei Erdsonden-Wärmepumpen,
- zur Frostsicherung bei handbeschickten Holzheizungen (Stückholzheizungen) für Abwesenheiten der Bewohnerinnen und Bewohner.

Gemäss § 10b Abs. 2 EnerG sind Notheizungen in begrenztem Umfang zulässig. Zwei Einsatzfälle sind hier von Bedeutung; deshalb sind für diese klare Regelungen zu erlassen: Luft/Wasser-Wärmepumpen und Stückholzheizungen. Die Heizleistung einer Luft/Wasser-Wärmepumpe hängt von der herrschenden Aussenlufttemperatur ab, wobei bei kälteren Temperaturen die Heizleistung der Wärmepumpe sinkt, während der Heizleistungsbedarf des Gebäudes steigt. Die Auslegung einer Heizung erfolgt auf die Tagesmitteltemperatur. Auch an einem kalten Tag gibt es Temperaturschwankungen. Damit eine Luft/Wasser-Wärmepumpe auch in den kälteren Tageszeiten die geforderte Heizleistung erbringen kann, ist entweder eine grössere Wärmepumpe oder eine elektrische Notheizung einzubauen. Der Energieverbrauch einer elektrischen Notheizung ist gesamthaft gesehen kleiner als der Mehrverbrauch durch die grösseren Verluste bei einer überdimensionierten Wärmepumpe. Mit dem neuen § 45a Abs. 2 wird deshalb ausdrücklich festgehalten, dass elektrische Widerstandsheizungen für Aussentemperaturen, die unter der für die Festlegung des Heizleistungsbedarfs massgebenden Aussentemperatur liegen, als Notheizungen bei Wärmepumpen eingesetzt werden dürfen. Gerade der Winter 2011/12 hat wieder gezeigt, dass es alle paar Jahre Zeiträume geben kann, bei denen die mittlere Aussentemperatur unter der Norm-Aussentemperatur liegt. Viele Hersteller von Luft/Wasser-Wärmepumpen bauen deshalb serienmässig eine Notheizung ein. Mit dem neuen § 45a Abs. 2 wird sichergestellt, dass elektrische Notheizungen nicht schon bei normalen (Winter-)Temperaturen eingesetzt werden. Sodann wird bei Stückholzheizungen eine Notheizung eingebaut, damit bei längeren Abwesenheiten (z. B. Ferien) das Heizwasser nicht einfrieren kann. Diese muss nicht den ganzen Norm-Heizleistungsbedarf des Gebäudes decken können. Mit dem neuen § 45a Abs. 3 wird deshalb die Leistung der Notheizung auf höchstens die Hälfte des Heizleistungsbedarfs des Gebäudes beschränkt.

§ 46a. Heizungen im Freien

Gemäss neuem § 12 Abs. 2 EnerG (Schritt 3) können Abweichungen vom Verbot von Heizungen im Freien mit nicht erneuerbaren Energien erlaubt werden.

Nach Abs. 1 ist keine Bewilligung erforderlich für mobile Heizungen im Freien für Anlässe von kurzer Dauer, insbesondere bei Marktständen, Gewerbeausstellungen, privaten oder öffentlichen Festanlässen, Sportveranstaltungen und dergleichen.

§ 12 Abs. 1 EnerG verbietet grundsätzlich den Einsatz von Heizungen im Freien mit nicht erneuerbaren Energien. Der Vollzug dieser Vorschrift erfolgt durch die Gemeinden. Mit § 46a Abs. 2 werden für

Ausnahmebewilligungen klare Randbedingungen gesetzt, welche die Interessenabwägung zwischen Sicherheit (Personenschutz, Zufahrt usw.) und Energieverbrauch regeln. Zudem wird sichergestellt, dass die von § 12 Abs. 2 EnerG verlangten zumutbaren Massnahmen für eine effiziente Energienutzung berücksichtigt werden. Mit dem neuen § 46 a Abs. 2 lit. c wird darum ausdrücklich eine temperatur- und feuchteabhängige Regelung bei einer ausnahmsweise bewilligten Heizung im Freien verlangt. Diese Regelung stellt sicher, dass die Heizung nur die wenigen Stunden in Betrieb ist, in denen eine deutliche Gefahr der Glatteisbildung besteht.

§ 47a. Höchstanteil an nicht erneuerbaren Energien

Der Begriff Energiebedarf wird durch Wärmebedarf ersetzt und damit an die geänderten SIA-Normen angepasst.

C. Bemerkungen zur Änderung der Energieverordnung (EnerV)

Mit dem heutigen § 16 b Abs. 1 EnerV wird die Grenze für die Ausrichtung von Subventionen auf Fr. 3000 festgesetzt. Für die Anrechenbarkeit an die Globalbeiträge des Bundes liegt die Grenze bei Fr. 1000. Künftig soll im Sinn einer Harmonisierung die Beitragsgrenze fallweise angepasst werden können. Auch aufgrund des Beschlusses des Kantonsrates vom 31. August 2009 betreffend Rahmenkredit 2010 bis 2013 für Subventionen gestützt auf § 16 EnerG ist es angebracht, diese Untergrenze herabzusetzen. Mit einer Änderung von § 16b Abs. 1 und 2 EnerV soll künftig die minimale Subvention im Rahmen des Förderprogramms festgelegt werden können. Damit kann diese zudem auch an die einzelnen Massnahmen angepasst werden.

Im Weiteren bestimmt § 11 der Staatsbeitragsverordnung vom 19. Dezember 1990 (StBV, LS 132.21), dass die Auszahlung von Beiträgen unter Fr. 50 000 nicht in Teilzahlungen erfolgt. Bei energetischen Massnahmen belaufen sich die Beiträge jedoch häufig auf weniger als Fr. 50 000. Damit beurteilt werden kann, ob eine Auszahlung vollständig gerechtfertigt ist, muss – je nach Fördergegenstand – ein Messbericht über zwölf Monate vorliegen. Wenn Subventionen erst nach dieser Frist ausbezahlt werden, verlieren sie massgeblich ihre Wirkung als Anreiz. Damit im Sinn eines Anreizes eine Teilzahlung der Subvention bei Baubeginn möglich ist, wird in § 16b Abs. 1 EnerV festgehalten, dass bei Subventionen im Energiebereich in Abweichung von der Staatsbeitragsverordnung auch bei kleineren Förderbeiträgen noch Teilzahlungen möglich sind.

D. Regulierungsfolgeabschätzung

Die Änderung der Besonderen Bauverordnung I ist zur Umsetzung der Änderung des Energiegesetzes gemäss Kantonsratsbeschluss vom 11. Juli 2011 erforderlich. Eine Änderung der administrativen Belastung der Unternehmen ergibt sich aufgrund des neuen § 45 BBV I. Dieser verlangt in Abs. 3, dass künftig der Strombedarf für die Beleuchtung sowie für die Lüftungs- und Klimaanlage auszuweisen ist und entsprechende Grenzwerte einzuhalten sind; ausgenommen sind Wohnbauten. Im Gegenzug entfällt die Bewilligungspflicht für Klimaanlage; für den Erhalt einer Bewilligung war bisher ein Bedarfsnachweis notwendig. Die heutige Regelung mit klar vorgegebenen Anforderungen nach anerkannten Normen des SIA schafft mehr Planungssicherheit. Die übrigen Änderungen werden im Rahmen der bisherigen Verfahren vollzogen und lösen somit keinen neuen administrativen Aufwand aus. Alle geänderten Bestimmungen entsprechen den Vorgaben der MuKEN und sind deshalb mit den anderen Kantonen harmonisiert. Das bedeutet, dass in der gesamten Schweiz einheitliche Vollzugsformulare verwendet werden. Insbesondere für Unternehmen, die auch in anderen Kantonen arbeiten, ist dies eine bedeutende administrative Entlastung. Die Vorgaben des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (EntlG, LS 930.1) sind daher eingehalten.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Gut-Winterberger	Husi

Anhang

Besondere Bauverordnung I (BBV I)

(Änderung vom 4. April 2012)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die ordentlichen technischen und übrigen Anforderungen an Bauten, Anlagen, Ausstattungen und Ausrüstungen (Besondere Bauverordnung I, BBV I) vom 6. Mai 1981 wird wie folgt geändert:

- § 42. ¹ Dauert die Miete in der Regel mehr als ein Jahr, gelten als Nutzeinheit:
- a. Wohnungen mit eigener Kücheneinrichtung,
 - b. Betriebe, Büros, Verkaufsläden und dergleichen mit eigenem Stromzähler.
- ² Alterssiedlungen mit einem überwiegenden Anteil an Gemeinschaftsräumen gelten als eine Nutzeinheit.
- § 42 a. Von der Ausrüstungs- und Abrechnungspflicht des Heizwärmeverbrauchs befreit sind Gebäude und Gebäudegruppen,
- a. deren installierte Wärmeerzeugerleistung (einschliesslich Warmwasser) weniger als 20 Watt pro m² Energiebezugsfläche beträgt,
 - b. die den Minergie-Standard einhalten.
- § 43. Die Baudirektion legt die für die Abrechnungen zulässigen Geräte fest.
- § 44. ¹ Sind Gebäude und Gebäudegruppen mit den messtechnischen Einrichtungen gemäss § 9 des Energiegesetzes auszurüsten, werden mindestens 60% der Wärmekosten dem einzelnen Nutzer entsprechend dem tatsächlichen Verbrauch belastet.
- Abs. 2 und 3 unverändert.
- § 45. Abs. 1 unverändert.
- ² Klimaanlage sind nach dem Stand der Technik zu planen und zu erstellen. Die Baudirektion legt für Komfortklimaanlagen die Verfahren und die einzuhaltenden Werte für die Kaltwassertemperaturen und für die Leistungszahlen der Kälteerzeugung fest.

Verbrauchs-
abhängige
Heiz- und
Warmwasser-
kosten-
abrechnung
a. Installations-
pflicht

b. Befreiung

c. Messgeräte

d. Individuelle
Abrechnung

Klimaanlagen

³ Bei Neubauten, Umbauten und Umnutzungen mit einer Energiebezugsfläche von mehr als 1000 m² sind die Grenzwerte für den jährlichen Elektrizitätsbedarf für Beleuchtung, Lüftung und Klimatisierung gemäss dem Stand der Technik einzuhalten. Ausgenommen sind Wohnnutzungen. Die Baudirektion legt die Verfahren und die Grenzwerte fest.

Zusatz- oder
Notheizungen

§ 45 a. ¹ Eine Heizung gilt als Zusatzheizung, wenn die Hauptheizung nicht den ganzen Leistungsbedarf decken kann.

² Bei Wärmepumpen dürfen ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen als Notheizungen insbesondere bei Aussentemperaturen unter der Auslegetemperatur eingesetzt werden.

³ Bei handbeschickten Holzheizungen sind ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen als Notheizungen bis zu einer Leistung von 50% des Leistungsbedarfs zulässig.

Marginalie zu § 46:

Beheizte Freiluftbäder

Heizungen im
Freien

§ 46 a. ¹ Mobile Heizungen im Freien dürfen ohne Bewilligung eingesetzt werden bei Anlässen von kurzer Dauer, insbesondere bei Marktständen, Gewerbeausstellungen, Festanlässen und Sportveranstaltungen.

² Der Bau neuer sowie der Ersatz und die Änderung bestehender Heizungen im Freien kann für den Betrieb mit nicht erneuerbaren Energien bewilligt werden, wenn

- a. die Sicherheit von Personen, Tieren und Sachen oder der Schutz von technischen Einrichtungen den Betrieb einer Heizung im Freien mit nichterneuerbaren Energien erfordert,
- b. bauliche Massnahmen (z. B. Überdachungen) und betriebliche Massnahmen (z. B. Schneeräumungen) nicht ausführbar oder unverhältnismässig sind und
- c. die Heizung im Freien mit einer temperatur- und feuchteabhängigen Regelung ausgerüstet ist.

Höchstanteil
an nicht
erneuerbaren
Energien

§ 47 a. Die Baudirektion legt den zulässigen Wärmebedarf für Neubauten fest. Massgebend sind der Grenzwert für den Heizwärmebedarf und der Wärmebedarf für Warmwasser. Sie kann für einen vereinfachten Nachweis Standardlösungen festlegen.

Marginalie zu § 48:

Dezentrale Wärmekraftkopplungsanlagen

Marginalie zu § 48 a:

Grossverbraucher a. zumutbare Massnahmen

Marginalie zu § 48 c:

Nachrüstung mit Wärmerückgewinnungseinrichtungen

Marginalie zu § 49:

Vollzug und Übergangsbestimmungen

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Gut-Winterberger

Der Staatsschreiber:

Husi

Energieverordnung (EnerV) **(Änderung vom 4. April 2012)**

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Energieverordnung (EnerV) vom 6. November 1985 wird wie folgt geändert:

Verfahren und
Vollzug

§ 16 b. ¹ Subventionsgesuche sind der Baudirektion vor Baubeginn einzureichen. Diese kann unabhängig von der Subventionssumme Teilzahlungen ausrichten.

² Die Baudirektion regelt die Einzelheiten der Subventionstatbestände, die Subventionsansätze und die Mindesthöhe von Subventionen. Sie achtet dabei auf ein zweckmässiges Verhältnis zwischen den Kosten der Massnahmen und deren energetischer Wirkung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:
Gut-Winterberger Husi